Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 21

Artikel: Vom militärischen Gruss

Autor: Herzig, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-708049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom militärischen Gruß

Unser Leser, Leutnant S. H., ist unlängst von einer Reise nach Paris zurückgekehrt. In der französischen Hauptstadt ist er Augenzeuge eines Vorfalls gewesen, der seine Auffassung über militärisches Zeremoniell, wie er schreibt, «ordentlich erschüttert» hat. Doch lesen wir selber, was er uns berichtet: «Mit meinem Freund habe ich einer militärischen Gedenkfeier am Grab des Unbekannten Soldaten beigewohnt. Am Schluß dieser würdigen und ergreifenden Veranstaltung sah ich, wie französische Offiziere einige, ihnen offenbar bekannte Damen begrüßten. Das geschah aber nicht durch militärisches Handanlegen - vielmehr nahmen die Offiziere ihre Kopfbedeckungen ab und küßten den Damen galant die Hände. Ich muß gestehen, daß mich das recht eigenartig berührt hat. Bei uns wird in allen Situationen ,zackig' gegrüßt und man verwendet einige Zeit darauf, das richtig zu lehren und zu lernen. Im DR 67 überdies ist in aller Ausführlichkeit beschrieben, wie der Soldat zu grüßen hat, wen er grüßen und wann er grüßen bezw. nicht grüßen soll. Aber wie man eine Dame grüßt, das steht nicht drin. Das Verhalten der französischen Offiziere hat mich aber im positiven Sinne stark beeinflußt. Ob das auch bei uns möglich wäre?»

In der französischen Disziplinarverordnung, lieber Leser, steht

im Kapitel 3, Artikel 52, geschrieben:
«Der Soldat hat die Pflicht; in jeder Situation die Grundregeln des Anstandes zu beachten. Insbesondere: der Soldat nimmt die Kopfbedeckung ab, wenn eine Dame ihm die Hand reicht». Ich muß gestehen, daß solche klare Weisung mir nicht übel scheint. Warum soll man nicht auch in Uniform tun, was in Zivil zu den selbstverständlichen Regeln des Anstandes ge-

nort?
Immerhin weiß ich, daß viele Offiziere und Unteroffiziere aus der Westschweiz dieser ungeschriebenen und daher reglementswidrigen Anstandspflicht genügen. Bestes Vorbild ist ihnen wohl General Guisan gewesen, der gegenüber Damen immer den Kopf entblößt hat. Ich glaube, daß solches Verhalten auch deutschschweizerischen Wehrmännern gut anstehen würde.

Abgesehen davon, ist es mit dem militärischen Gruß, wie er im DR 67 beschrieben und dem Höheren gegenüber gefordert wird, überhaupt so eine Sache. Seine Bedeutung wird meines Erachtens zu sehr überbewertet. Wäre es nicht angemessener, im DR lediglich den Feldzeichen gegenüber die Grußpflicht vorzuschreiben und sich im übrigen mit einem Satz zu begnügen, wie ich ihn aus der französischen Disziplinarverordnung zitiert habe?

Der gut erzogene und anständige Mensch grüßt im Zivilleben Bekannte ganz selbstverständlich. In diesen Kreis eingeschlossen sind auch zivile Vorgesetzte und Untergebene. Er wird das auch im Militärdienst tun — und wer's nicht tut,

wird durch das Beispiel seiner Kameraden belehrt.

Wir erziehen unsere Soldaten für den Krieg. Noch in jedem Krieg hat es sich gezeigt, daß die militärischen «vaut riens» bedeutungslos werden und von selber verschwinden. Der Krieg nivelliert und ein Vorgesetzter wird nur dann von seinen Untergebenen anerkannt und respektiert, wenn er kraft seiner Persönlichkeit, seiner Leistungen, seiner Bewährung ein Vorbild ist. Wahre Disziplin beruht nie und nimmer auf Aeußerlichkeiten. Ein schlecht grüßender Soldat mag im Kriege ein Mann sein, auf den hundertprozentig Verlaß ist.

Seit 1945 hat sich auch in unserer Armee einiges geändert: Taktschritt und Gewehrgriff sind längst verschwunden, ohne daß die Schlagkraft der Truppe deswegen an Stärke eingebüßt hätte. Es wäre an der Zeit auch punkto Grüßen und dem Verhalten zwischen Vorgesetzten und Untergebenen im allgemeinen modernere militärische Umgangsformen zu finden.

Gut schießen ist im Kriege wichtiger als gut grüßen. Ich danke Ihnen, Herr Leutnant, daß Sie mir Gelegenheit ge-geben haben, mich zu dieser Frage etwas ausführlich zu äußern.

E. Herzig

. übrigens, die israelische Verteidigungsarmee kennt keine Grußpflicht!

Der bewaffnete Friede

Der Nachrichtendienst der Deutschen Demokratischen Republik macht sich überall in der freien Welt durch seine Spionageund Wühlarbeit bemerkbar. Es liegt auf der Hand, daß die Sendlinge des Regimes von Pankow die Arbeit ihrer Auftraggeber in Moskau besorgen und dabei eigentliche Schmutz-arbeit leisten. Es kommt nicht von ungefähr, daß die französische Regierung nach den blutigen und verlustreichen Studen-tenkrawallen in Paris etliche «Studenten» an die Grenze stellen mußte, die als Drahtzieher des Ostens wirkten und deren engere Heimat Ostberlin ist. Auch in der Schweiz haben wir Gelegenheit, an einem typischen Schulbeispiel zu erkennen, wie der östliche Nachrichtendienst arbeitet und sich geschickt aller Kanäle zu bedienen weiß.

Der deutsche Staatsangehörige Peter Neumann, Inhaber und Leiter der Firma «Administrata GmbH» in Chur, wurde am 21. Juni wegen verbotenen Nachrichtendienstes in den Anklagezustand versetzt und dem zuständigen Kreisgericht Chur zur Beurteilung überwiesen. Die vom Untersuchungsrichteramt Chur durchgeführte Untersuchung ergab folgenden Sachverhalt:

Peter Neumann wurde 1960, anläßlich eines Besuches der Leipziger Messe, durch seinen damaligen Arbeitgeber, den Nürnberger Großkaufmann Hans-Heinz Porst, mit Nachrichtenleuten der Hauptverwaltung für Aufklärung (HVA) des ostdeutschen Ministeriums für Staatssicherheit (MFS) bekannt gemachtschen Ministeriums für Staatssicherheit (MFS) bekannt gemachtschen In den folgenden Jahren reiste er zu mehreren konspirativen Treffen mit diesen Nachrichtenleuten nach der DDR und Ungarn. Gleichzeitig kam es zu häufigen Kontakten zwischen Neumann und den in die Bundesrepublik eingeschleusten ostdeutschen Agenten Hans-Erich Findeisen und Alfred Pilny, welche zusammen mit Porst und Neumann eine eigene Spionagegruppe bildeten. Während die Treffen in den Oststaaten, zu welchem einmal sogar der Chef der HVA, General Markus Wolf, erschien, hauptsächlich der ideologischen Prüfung und Schulung Neumanns dienten, traten Findeisen und Pilny mit gezielten nachrichtendienstlichen Aufträgen an Neumann heran. Diese Aufträge, welche Neumann teilweise ausführte, betrafen wirtschaftliche und politische Belange und richteten sich anfänglich nur gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Der Schweizer Soldat

15. Juli 1968

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats

43. Jahrgang

Herausgeber: Verlagsgen. «Schweizer Soldat», Zürich Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, 4000 Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, 8025 Zürich, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto 80-1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.-, Ausland Fr. 14.50 im Jahr.